



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler!
Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Abteilung Infrastruktur

Aktenzeichen.: / BAV-511.1-00001/00017/00003/00032/00006/00007

Änderung der Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1)

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6. November 2019

Art. 5a Sicherheitsgenehmigung

Die Bestimmung findet Anwendung, sobald ein neues Gesuch gestellt werden muss, zumeist, weil die alte Sicherheitsgenehmigung ausläuft. Nach bisherigem Recht erteilte Sicherheitsgenehmigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Art. 5b Sicherheitsbescheinigung

Die Bestimmung findet Anwendung, sobald ein neues Gesuch gestellt werden muss, zumeist, weil die alte Sicherheitsbescheinigung ausläuft. Nach bisherigem Recht erteilte Sicherheitsbescheinigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Absatz 1: Mit dem Wegfall von Teil B der Sicherheitsbescheinigungen gibt es keine Erweiterungen mehr. Soll die Sicherheitsbescheinigung um eine zusätzliche Verkehrsart (z.B. Personenverkehr, Gefahrguttransport) ergänzt werden, wird eine neue Sicherheitsbescheinigung ausgestellt.

Absatz 3: Stellt sich heraus, dass das Gesuch ergänzt oder modifiziert werden muss, zeigt dies, dass das Gesuch bis dahin unvollständig war.

Art. 5d Erleichterungen

Anschlussgleisbenutzer benötigen auf dem Anschlussgleis keine Sicherheitsbescheinigung. Verlassen sie das Anschlussgleis, benötigen sie grundsätzlich eine Sicherheitsbescheinigung. Eine Ausnahme besteht, wenn die Infrastrukturbetreiberin geprüft und bestätigt hat, dass spurbewirkter Flankenschutz gegenüber den möglichen Zufahrtrassen besteht.

Art. 5f Ausstellung von Bescheinigungen für das zuständige Territorium

Die Schweiz anerkennt Sicherheitsbescheinigungen der ERA und stellt darauf gestützt eine entsprechende Bescheinigung für das schweizerische Territorium aus, sofern die nationalen technischen Vorschriften der Schweiz eingehalten sind. Für den umgekehrten Fall, dass bereits eine schweizerische Bescheinigung vorliegt, wird die ERA das vom BAV durchgeführte Assessment der europarechtlichen Vorgaben anerkennen und ihrerseits eine Bescheinigung nur für das Territorium der beantragten Mitgliedstaaten ausstellen.

Art. 6b Probefahrten

Die Bestimmung stellt klar, dass Probefahrten auf dem Netz vor Erteilung der Betriebsbewilligung nur mit einer entsprechenden Bewilligung des BAV zulässig sind. Damit diese erteilt werden kann, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die Probefahrten sicher durchgeführt werden können. Anders als bei der Betriebsbewilligung ist also noch kein vollständiger Sicherheitsnachweis erforderlich.

Art. 7 Typenzulassung

Absatz 2 wird zwar nicht geändert. Er findet auch auf interoperable Fahrzeuge Anwendung und entspricht der Regelung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2016/797.

Art. 12a Prüfungen vor dem Einsatz eines Fahrzeugs

Hier geht es darum, dass sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen vergewissern muss, dass das Fahrzeug mit der Infrastruktur, auf der es eingesetzt werden soll, kompatibel ist. Die Infrastrukturbetreiberin hat in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2016/797 die Pflicht, die erforderlichen Prüffahrten zu ermöglichen.

Die Bestimmung gilt im gesamten Geltungsbereich des Eisenbahngesetzes, also auch ausserhalb des interoperablen Streckennetzes.

Es geht bei dieser Bestimmung – anders als bei Art. 6b - um Prüffahrten *nach* Erteilung der Betriebsbewilligung.

Art. 15a Geltungsbereich

Dem Begriff der Umrüstung, wie er in Artikel 23d Absatz 1 Satz 1 EBG definiert ist, entspricht dem Begriff der Aufrüstung, wie er in Artikel 2 Ziffer 14 der Richtlinie 2016/797 verwendet wird. Es geht dabei um Änderungen, welche die Leistung verbessern.

Art. 15d Änderungen

Absatz 1: Im Falle von Um- bzw. Aufrüstungen sowie bei signifikanten Änderungen (Art. 8c EBV) von strukturellen Teilsystemen (ausser Fahrzeugen) ist gemäss Artikel 15d EBV eine neue Betriebsbewilligung erforderlich.

Absatz 2: Bei der Änderung von Fahrzeugen ist dann eine neue Betriebsbewilligung erforderlich, wenn Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie 2016/797 dies vorsieht.

Art. 15o Anerkennung ausländischer und europäischer Bewilligungen

Es werden neu vor allem auch die Bewilligungen der Agentur anerkannt.

Absatz 1 betrifft den Fall vollständig durch TSI spezifizierten Fahrzeugen (insbesondere Güterwagen).

Absatz 3 betrifft alle anderen Fälle: Die Schweiz anerkennt die IOP-Ergebnisse eines Bewilligungsverfahrens der ERA oder einer ausländischen Behörde und stellt darauf gestützt eine entsprechende Bewilligung für das schweizerische Territorium aus, sofern die nationalen technischen Vorschriften der Schweiz eingehalten sind.

Art. 15u^{bis} Pflichten der benannten beauftragten Stellen

Weitere Pflichten der benannten beauftragten Stellen ergeben sich aus Art. 15t und Art. 15u.

Art. 83h Übergangsbestimmungen

Absatz 1 kodifiziert den Bestandsschutz, der seine Grenze in Artikel 10 Absatz 2 EBV findet.

Absatz 2: Dem Eisenbahnunternehmen kommt die Verpflichtung zu, auf Basis der im Infrastrukturregister verfügbaren Daten die Streckenkompatibilität zu überprüfen. Es kann dies jedoch erst dann tun, wenn die jeweilige Infrastrukturbetreiberin die erforderlichen Daten in das Register eingestellt hat. Solange sie dies nicht getan hat, soll den Eisenbahnverkehrsunternehmen hieraus kein Nachteil erwachsen, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt Aufgabe der Infrastrukturbetreiberin ist, die Streckenkompatibilität zu beurteilen.

Absatz 3, 4: Die Bestimmungen ermöglichen es, dass die Schweiz auch im Übergangsjahr an Mehrländerzulassungen zusammen mit Ländern mitwirken kann, die das neue Recht erst ab Juni 2020 anwenden.